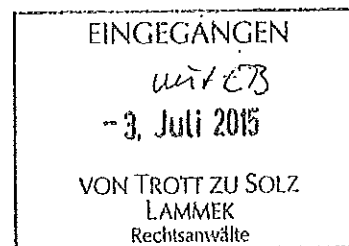


Beglaubigte Abschrift

VG 13 L 70.15



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Naturschutzverbandes NaturFreunde Landesverband Berlin e.V.,  
vertreten durch den Vorstand, [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
[REDACTED]

gegen

das Land Berlin,  
vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
- Rechtsamt -,  
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin,

Antragsgegner,

beigeladen:  
die BAUWERT Boxhagener Straße GmbH,  
Lamer Straße 9, 93444 Bad Kötzing,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte von Trott zu Solz und Lammeck,  
Kurfürstendamm 29, 10719 Berlin,

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schubert,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns,  
den Richter am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Schlette

am 29. Juni 2015 beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 3.750,- Euro festgesetzt.

### Gründe

I.

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverband, begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen ein Bauvorhaben der Beigeladenen auf dem sog. Freudenberg-Areal. Dieses aus mehreren Grundstücken bestehende, ehemals industriell und gewerblich genutzte Areal ist insgesamt 26.352 qm groß und wird durch die Boxhagener Straße, die Holteistraße, die Weserstraße sowie im Südosten durch die sog. Schreibfederpassage, ein 8.572 qm großes Grundstück, begrenzt. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Es liegt lediglich ein Aufstellungsbeschluss vom 23. März 2010 für einen Bebauungsplan 2-27 vor; die Planungen werden z. Zt. nicht weiterverfolgt.

Mit zwei Baugenehmigungen vom 10. und 12. Februar 2015 nebst Abweichungsentscheidungen, ebenfalls vom 10. und 12. Februar 2015, genehmigte der Antragsgegner der Beigeladenen den Neubau mehrerer größerer Wohn- und Geschäftshäuser auf dem Freudenberg-Areal. Bereits zuvor hatte die Beigeladene verschiedene Bauvorbescheide erwirkt. Gegen den Vorbescheid vom 18. Dezember 2013 nebst Widerspruchsbescheid vom 8. Juli 2014 hat der Antragsteller die Klage VG 13 K 45.15 erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Das genehmigte Vorhaben besteht aus insgesamt 6 Baublöcken überwiegend mit Innenhof („Höfe A-F“). Die Baublöcke A bis E weisen sechs Vollgeschosse nebst Staffelgeschoss, der Baublock F weist vier Vollgeschosse nebst Staffelgeschoss auf. Die Anzahl der Wohnungen pro Baublock liegt zwischen 20 und 191. In den Erdgeschossen der Baublöcke A und B sind jeweils zwei Einzelhandelseinheiten (zwischen 120 qm und 1.108 qm Nutzfläche, max. 800 qm Verkaufsfläche), im 1. bis 4. Obergeschoss insgesamt 23 Büros geplant. Im Erdgeschoss von Baublock D soll ein klei-

nes Café, im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss von Baublock F eine Kita errichtet werden. Zu den Baublöcken A-E gehört je eine Tiefgarage, wobei die Tiefgaragen der Blöcke A und B verbunden sind.

Gegen die Baugenehmigungen nebst Abweichungsentscheidungen hat der Antragsteller am 3. März 2015 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsteller macht hauptsächlich geltend, das Vorhaben der Beigeladenen bedürfe aus verschiedenen Gründen einer – hier unterbliebenen - Umweltverträglichkeitsprüfung, zumindest einer entsprechenden Vorprüfung.

## II.

Der, sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschlebende Wirkung seines Widerspruchs vom 3. März 2015 gegen die der Beigeladenen erteilten Baugenehmigungen Nr. 2014/2825 vom 12. Februar 2015 und Nr. 2014/3016 vom 10. Februar 2015 nebst Abweichungsentscheidungen Nr. 2014/3017 vom 10. Februar 2015 und Nr. 2014/3428 vom 12. Februar 2015 anzuordnen,

hat keinen Erfolg. Der Antrag ist mangels Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG, § 42 Abs. 2 VwGO bereits unzulässig, soweit der Antragsteller die Verletzung nicht dem Umweltschutz dienender Rechtsvorschriften, hier: des § 34 BauGB, geltend macht. Die Erwägungen des BVerwG zur Klagebefugnis von anerkannten Umweltverbänden im Urteil vom 5. September 2013 – 7 C 21/12 – greifen nicht, weil es sich bei § 34 BauGB nicht um eine Umweltschutz- bzw. Gesundheitsvorschrift handelt. Im Übrigen ist der Antrag jedenfalls unbegründet. Bei der im einstweiligen Rechtschutzverfahren nur möglichen, aber auch nur gebotenen summarischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 4a Abs. 3 UmwRG), an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Baugenehmigungen, soweit rügefähige Rechtspositionen des Antragstellers nicht betroffen sind. Insbesondere ist ein Verfahrensmangel nach § 4 Abs. 1 UmwRG nicht ersichtlich. Denn das Vorhaben der Beigeladenen unterliegt weder nach Bundesrecht noch nach Landesrecht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Ebenso wenig bedarf es nach Bundes- oder Landesrecht einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Auf welche Vorhaben das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

anzuwenden ist, ist gem. § 3 Abs. 1 UVPG in der Anlage 1 zu dem Gesetz festgelegt. Danach wird differenziert zwischen Vorhaben, die grundsätzlich UVG-pflichtig sind (1.), und solchen, bei denen eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist (2.), an welche sich ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuschließen hat (VG Berlin, Beschluss vom 28. Februar 2014 – 19 L 334.13 -). Schließlich kann sich gem. § 4 UVPG eine UVP-Pflicht auch aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben (3.)

1. Das Vorhaben der Beigeladenen ist nicht zwingend UVP-pflichtig. Gem. § 3b Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen (Satz 1); sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten sind (Satz 2). Gem. § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Aus der Legende zu Anlage 1 ergibt sich, dass eine UVP-Pflicht nicht für alle dort aufgeführten Vorhaben, sondern nur für die Vorhaben der Spalte 1 („X“) besteht. Danach ist hier eine UVP-Pflicht aus der allein in Betracht kommenden Gruppe „Bauvorhaben“, lfd. Nr. 18, nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht entsteht gem. Ziff. 18.6, 18.6.1 beim Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes mit einer Geschossfläche von 5.000 qm oder mehr im bisherigen Außenbereich, oder gem. Ziff. 18.7, 18.7.1 bei einem Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen mit einer zulässigen oder festgesetzten Grundfläche i. S. von § 19 Abs. 2 BauNVO von 100.000 qm oder mehr im bisherigen Außenbereich. Vorliegend geht es weder um ein Vorhaben im (ehemaligen) Außenbereich noch werden die genannten Schwellenwerte auch nur annähernd erreicht. Davon abgesehen beinhaltet das Vorhaben der Beigeladenen, was unter 2. noch näher erläutert wird, auch kein Einkaufszentrum und auch keinen großflächigen Einzelhandelsbetrieb oder einen sonstigen großflächigen Handelsbetrieb.

2. Das Vorhaben löst auch keine Verpflichtung zur Vorprüfung aus. Gem. § 3c UVPG ist, sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche berücksichtigungsfähige nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (Satz 1); sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Satz 2). Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe und Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 entsprechend (Satz 5).

Eine Pflicht zur Vorprüfung kommt vorliegend allein auf der Grundlage von Ziff. 18.8 der Anlage 1 in Betracht. Danach ist allgemein vorprüfungspflichtig der Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für das in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Über den Wortlaut hinaus können darunter auch Vorhaben im unbeplanten Innenbereich fallen, deren Zulässigkeit also – wie hier – nach § 34 BauGB zu beurteilen ist (Dienes, in: Hoppe/Beckmann, UVP, 4. Aufl. 2012, UVP Anlage 1 Rn. 106). Gleichwohl scheidet eine auf Ziff. 18.8 gestützte Vorprüfungspflicht aus, weil die entsprechenden Prüfwerte der Nummern 18.1 bis 18.7 nicht erreicht werden bzw. deren sonstige tatbestandliche Voraussetzungen nicht vorliegen.

a) Gem. Ziff. 18.6, 18.6.2 ist der Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO mit einer Geschossfläche zwischen 1.200 qm und 5.000 qm vorprüfungspflichtig. Das Vorhaben der Beigeladenen beinhaltet ausweislich der Betriebsbeschreibung in den Baublöcken A und B Flächen für insgesamt vier Einzelhandelsbetriebe, nämlich in Baublock A einen Betrieb mit ca. 197 qm Nutzfläche (A1) und einen weiteren Betrieb mit ca. 457 qm Nutzfläche (A 2), und in Baublock B einen Betrieb mit ca. 1.108 qm Nutz- und max. 800 qm Verkaufsfläche (B1) sowie einen weiteren Betrieb (B2) mit ca. 120 qm Nutzfläche. Großflächige Einzelhandelsbetriebe stehen damit nicht in Rede, da die Großflächigkeit eine 800 qm überschreitende Verkaufsfläche voraussetzt (BVerwG, zwei Urteile vom 24. November 2005 – 4 C 14/04, 4 C 10/04 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2011 – OVG 10 S 29.10 -). Die Flächen der einzelnen Betriebe sind auch nicht zu addieren. Eine derartige Gesamtbetrachtung scheidet aus, weil es sich insoweit um baulich und funktionell eigenständige Betriebe handelt. Allerdings können

mehrere baulich und funktional selbständige Betriebseinheiten gleichwohl einen einzigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bilden, wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als "Hauptbetrieb" geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als "Nebenleistung" ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der "Hauptleistung" steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt. Dann ist es im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zielsetzung geboten, die Verkaufsflächen für die Ermittlung der Schwelle der Großflächigkeit im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zusammenzurechnen. Unter welchen Voraussetzungen eine derartige Unterordnung anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für eine betriebliche Einheit wird im Allgemeinen sprechen, dass die für die "Nebenbetriebe" in Anspruch genommenen Flächen deutlich hinter diejenigen des Hauptbetriebs zurückbleiben. Schließlich kann berücksichtigt werden, dass nach der Verkehrsanschauung aus der Sicht des Verbrauchers ein Randangebot als zum Hauptbetrieb zugehörig angesehen wird. Baulich gesondert nutzbare Betriebsflächen bilden somit dann eine betriebliche Einheit mit einem Hauptbetrieb, wenn auf ihnen lediglich ein dieses ergänzendes Angebot erbracht wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach der Verkehrsanschauung der kleinere Betrieb ebenso in die Verkaufsfläche des größeren Betriebs einbezogen sein könnte (BVerwG, a.a.O.). Eine derartige betriebliche Einheit zwischen den genehmigten vier Einzelhandelsflächen ist hier nicht ersichtlich. Bei dem größten Betrieb wird es sich voraussichtlich um einen Lebensmittelfachmarkt handeln; die weiteren Betriebe werden als Mode-, Kosmetik-, Schmuck- oder Elektrogeschäfte geführt werden (s. Betriebsbeschreibung Einzelhandel). Von einer bloßen Abrundung des Hauptangebots „Lebensmittel“ kann keine Rede sein; vielmehr handelt es sich um eigenständige Warenangebote, die üblicherweise in einem Lebensmittelmarkt nicht vorhanden sind. Zumindest der Betrieb A2 weist mit einer Nutzfläche von 457 qm auch eine durchaus beachtliche Größe auf.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers bilden die vier Einzelhandelsbetriebe auch kein Einkaufszentrum. Ob ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO anzunehmen ist, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab und entzieht sich einer rechtsgrundsätzlichen Klärung (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2012 – 4 B 3/12 -). Maßgebend ist, ob die verschiedenen Betriebe äußerlich erkennbar als planvolle Zusammenfassung zu einem „Zentrum“ und nicht (mehr) als beliebige Häufung mehrerer Läden auf mehr oder weniger engem Raum erscheinen; dazu bedarf es in der Regel mindestens einer räumlichen Konzentration von

Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe, zumeist in Kombination mit verschiedenartigen Dienstleistungsbetrieben (BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 16.87 -), die eine über das Baugebiet hinausgehende Magnetwirkung entfaltet (Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014 § 11 Rn. 43), und die eine Größe von mehreren Tausend Quadratmeter Geschossfläche erreicht (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 115. EL 2014, § 11 BauNVO Rn. 50). Vorliegend steht eine Ansammlung von vier, z. T. recht kleinen Betrieben mit einer Geschossflächenzahl von insgesamt knapp 1.900 qm in Rede, die, wie andere gebietsversorgende Geschäfte auch, miteinander durch nichts anderes verbunden sind als eine gewisse räumliche Nähe. Eine darüber hinausgehende enge Verknüpfung – etwa gemeinsamer Eingangsbereich, Passerellen oder vergleichbare räumliche Verklammerungen – gibt es nicht; die Läden sind zudem auf zwei Gebäude verteilt. Die Tiefgarage ist, wie die Beigeladene unwidersprochen vorgetragen hat, nur für die Bewohner der Häuser sowie die Büronutzer bestimmt; Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Bauunterlagen; eine direkte bauliche Verbindung zu den Geschäftsräumen besteht danach nicht. In der Betriebsbeschreibung Einzelhandel wird die Tiefgarage nicht in Bezug genommen; dort wird ferner ausgeführt, dass sich die „Einkaufswagensituation“ innerhalb des Marktes befindet – was ebenfalls den Schluss erlaubt, dass gerade keine Kundentiefgarage geplant ist, in die Einkaufswagen mitgenommen werden könnten und dürften. Auch ergänzende konkrete Dienstleistungsangebote sind weder geplant noch sonst ersichtllich; wie die in den Obergeschossen genehmigten Büros künftig genutzt werden, ist gegenwärtig offen. Das gilt auch für die Frage, welchen Anteil des Gesamtsortiments die Läden abdecken werden und ob insgesamt ein „kaufhausähnliches“ Angebot (Stock a.a.O. Rn. 44) erreicht werden wird. Nach alledem spricht nichts für die Annahme eines (geplanten) Einkaufszentrum i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO; ein „gewachsenes“ Einkaufszentrum scheidet naturgemäß schon deshalb aus, weil die Baugenehmigung bislang nicht realisiert worden ist; es fehlt zudem an der für ein Einkaufszentrum in Großstadtlage erforderlichen hinreichenden Größe. Der auf dem Grundstück der Schreibfederpassage offenbar bereits vorhandene Lebensmitteldiscounter, der in keiner direkten oder indirekten Beziehung zu dem Vorhaben der Beigeladenen steht, ändert an der vorstehenden Einschätzung nichts.

b) Gem. Ziff. 18.7, 18.7.2 ist ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm vorprüfungspflichtig.

Das Vorhaben der Beigeladenen erreicht den Schwellenwert von 20.000 qm Grundfläche nicht. Da eine bestimmte Grundfläche für das Vorhaben nicht festgesetzt wurde, ist von der Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO auszugehen. Nach dieser Vorschrift ist zulässige Grundfläche der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Es kann offenbleiben, ob die Bezugnahme (nur) auf § 19 Abs. 2 BauNVO in Ziff. 18.7 so zu verstehen ist, dass Flächen i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zu berücksichtigen sind (dahingehend BT-Drs. 14/4599, S. 121; im Anschluss daran Dienes, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, Anlage 1 UVPG Rn. 108). Denn der Schwellenwert von 20.000 qm würde auch unter Einbeziehung der Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten, wie sich der Nutzungsberechnung des ÖbVI Knut Seibt vom 17. Juni 2015 entnehmen lässt: Der Grundfläche von 12.155,81 qm für die Gebäude A-F sind danach Flächen für Zufahrten (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO), Terrassen, Balkone und Tiefgaragen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO) in einem Umfang von 6.612,19 qm hinzuzurechnen, womit sich eine Gesamtgrundfläche von 18.768,00 qm ergibt. Die Kammer hat bei summarischer Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Berechnungen des ÖbVI im Ergebnis unzutreffend sein könnten. Balkone und Terrassen sind zwar keine Nebenanlagen (arg. § 20 Abs. 4 BauNVO), so dass die entsprechenden Flächen nicht § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, sondern § 19 Abs. 2 BauNVO zuzuordnen sein dürften; die Zuordnungsfrage hat auf das rechnerische Ergebnis jedoch keinen Einfluss. Die Berechnungen des ÖbVI stimmen im Übrigen mit denen des von Antragsteller-Seite beauftragten Dipl.-Ing. Carsten Joost vom 13. Mai 2015 im Ansatz durchaus überein. Letzterer gelangt vor allem deshalb zu einem knapp 20.000 qm überschreitenden Wert, weil er einen Posten „Straßen/Wege“ mit einer Fläche von 4.421,49 qm in Ansatz bringt. Wie sich dieser umfangreiche Posten zusammensetzt und ob es sich dabei ausschließlich um *befestigte* Wege und Straßen handelt – nur diese würden als bauliche (Neben-)Anlagen § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO unterfallen können (vgl. a. Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Aufl. 2014, § 19 BauNVO Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 28. April 2005 – 1 LB 29/04 -) – wird indes nicht dargelegt und ist auch dem Lageplan sowie dem Plan „Außenanlagen“ nicht unmittelbar zu entnehmen. Zweifel an der ermittelten Fläche von 4.421,49 qm drängen sich auch deshalb auf, weil noch in einer kurz zuvor – am 2. April 2015 – von Dipl.-Ing. Joost erstellten Berechnung der Anteil der Straßen und Wege lediglich mit 3.987 qm angesetzt worden war. Wäre dieser niedrigere Wert in die neueste Berechnung eingestellt worden, wäre der Schwellenwert verfehlt worden. Eine Begründung für die Erhöhung des Wertes wird nicht gegeben.

Der Schwellenwert wird auch nicht im Wege der Kumulation mit einem anderen Vorhaben i. S. des § 3c Satz 5, § 3b Abs. 2 UVPG überschritten. Ein solches Vorhaben, das gem. § 3b



Abs. 2 Satz 1 UVPG von derselben Art wie das der Beigeladenen sein, gleichzeitig mit diesem verwirklicht werden und in einem engen Zusammenhang stehen müsste, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller behauptet zwar, dass auf dem angrenzenden Grundstück („Schreibfederpassage“) aktuell ein vergleichbares Vorhaben geplant sei, bleibt aber insoweit jede substantiierte Darlegung und erst recht jeden Nachweis schuldig. Es wird lediglich auf eine vom März 2014 datierende Stellungnahme des Bezirksamts an die Fraktion der Piratenpartei Bezug genommen, wonach für die Schreibfederpassage künftig ein Bauverfahren durchgeführt werden und das bisherige städtebauliche Konzept im Wesentlichen unverändert bleiben soll. Zum aktuellen Stand wird nicht vorgetragen. Antragsgegner und Beigeladene haben demgegenüber übereinstimmend dargelegt, dass es in der Vergangenheit für die Schreibfederpassage zwar entsprechende Planungen gegeben hat, diese aber nach Erteilung eines negativen Bauvorbescheids im Jahre 2012 inzwischen aufgegeben worden sind und dass aktuell kein (neuer) Bauantrag oder Antrag auf Bauvorbescheid vorliegt (s. insbes. Seite 5 der Antragsrweiterung). Zumindest ein vollständiger Antrag wäre aber erforderlich, um von einer „gleichzeitigen“ Verwirklichung i. S. des § 3b Abs. 2 UVPG ausgehen zu können (Dienes, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 3b UVPG Rn. 24). – Eine eventuelle künftige Antragstellung wäre zu gegebener Zeit anhand von § 3c Satz 5, § 3b Abs. 3 UVPG zu beurteilen, wobei die Ausnahmefälle in § 3b Abs. 3 Satz 4 UVPG zu beachten sind.

3. Das Vorhaben der Beigeladenen ist schließlich nicht nach Landesrecht UVP-pflichtig. Denn das UVPG-Bln stellt, soweit Bauvorhaben betroffen sind, keine höhere Anforderungen als das UVPG, sondern verweist in Ziffer 2.1 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben auf die Regelungen in den Nummern 18.1-18.7 der Anlage 1 zum (Bundes-)ÜVPG. Dass danach im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Prüfung oder Vorprüfung besteht, ist oben unter 1. und 2. ausgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 39 ff., 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 KGG. Dabei geht das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung vom 18.7.2013) von der Hälfte des sich nach Nr. 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Klage eines Nachbarn ergebenden Betrages in Höhe von 7.500,-- Euro aus.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Schubert

Dr. Mueller-Thuns

Prof. Dr. Schlette

Ausgefertigt  
Beglaubigt

Seu JB

